



Satzung

des

TSV Emmelshausen e. V.

Die Satzung wurde erstmalig beschlossen am 19.09.1969

Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 14. März 2016.

§1 **Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 19.09.1969 in Emmelshausen gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Emmelshausen e. V. (TSV Emmelshausen e. V.)“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Emmelshausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz (VR 1419) eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungsstunden und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters im Antrag erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 BGB. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages.
5. Durch die Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied das Recht, am Sportbetrieb und Veranstaltungen der Abteilungen sowie des Vereins teilzunehmen.

6. Die Abteilungszugehörigkeit der Mitglieder bestimmt sich zunächst nach der im Antrag abgegebenen Erklärung. Es besteht die Möglichkeit, beim Antrag oder nach vollzogenem Eintritt in den Verein, die Ausübung mehrerer Sportarten mit Zugehörigkeit zu den verschiedenen Abteilungen zu beantragen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Vereins.
2. Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§5

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Betroffene Mitglieder, die aufgrund von berufsbedingten bzw. auswärtigen Tätigkeiten vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches des Vereins haben, können das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit einer Frist bis zu einem (1) Monat vor Halbjahresende an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über diesen Antrag entscheidet.

§ 6

Beitragswesen

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen und Umlagen beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich/halbjährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft begründet wird.
2. Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei Halbjahreszahler ist der Mitgliedsbeitrag am 01. Februar und am 01. August des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Wenn der Jahres/Halbjahresbeitrag zu diesem Termin nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Für die Beiträge minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag automatisch eingezogen. Kosten von Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes.

4. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
5. Für die in § 5 dieser Satzung erwähnte Ruhezeit wird kein Beitrag erhoben.
6. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen und stunden.

§ 7 **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnung des Vorstandes oder der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. angemessene Geldstrafe
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am gesamten Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Abteilungsinterne Maßregelungen sind im § 18 geregelt.

§ 8 **Rechtsmittel**

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.3), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei (2) Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum Ende des ersten (1.) Quartals statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel (1/4) der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Eine Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Wege der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen, im Vereinsaushängekasten und durch Einstellung auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier (4) Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstands
 - b. Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit Änderungen geplant sind
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
8. Für Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ sowie „Wahlen“, soweit diese erforderlich sind, wird die Versammlungsleitung dem aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter übergeben.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. Änderung des Zweckes des Vereins
 - b. Änderung der Satzung
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Anschluss des Vereins an andere Vereinigungen
 - e. Entgegennahmen der Berichte der Vorstandsmitglieder
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - h. Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - i. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
 - j. Aufnahme von Krediten mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25.000 € oder das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten von mehr als 25.000 €
 - k. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist bis auf § 23 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Neufassungen oder Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine (1) Woche vorher durch Aushang im Vereinsaushängekasten und durch Einstellung auf der Internetseite des Vereins zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge mit einschneidender Bedeutung wie z.B. Satzungs-, Vorstands- und Beitragsänderungen sind nicht möglich. Hier bedarf es ggf. der Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung.

5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens ein (1) stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
6. Eine vom 1. Vorsitzenden zu berufende Person hat als Protokollführer über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden des Vereins und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen und die jeweiligen Stimmzahlen anzugeben.

§ 12

Wahlen, Wählbarkeit, Stimmrecht

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitungen und die Kassenprüfer werden auf zwei (2) Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt oder kommissarisch eingesetzt sind.
2. Mitglieder können gewählt werden als
 - a. Vorstandsmitglieder und Abteilungsmitarbeiter, wenn sie das 18. Lebensjahr
 - b. Jugendvertreter, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Stimmberechtigt sind die in der Satzung beschriebenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes und der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
4. Der Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
5. Der Vorsitzende schlägt zur Wahl durch die Mitgliederversammlung je ein (1) Mitglied als:
 - a. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - b. Schatzmeister
 - c. Geschäftsführer
 - d. Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Seniorenbeauftragten

Aus der Mitgliederversammlung können weitere Vorschläge gemacht werden.

6. Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Abteilungsmitarbeiter werden von den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen gewählt.

7. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.

§ 13

Feststellung der Mehrheitsverhältnisse

1. Bei allen Beschlüssen und Wahlen ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder die des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 14

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Die Geschäfte und die nach der Satzung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben erledigen der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand. Die Abgrenzung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand ist im § 16 und § 17 geregelt; weitere Zuständigkeiten können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand (geschäftsführender oder Gesamtvorstand) tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei (3) Vorstandsmitglieder dieses beantragen; er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte (1/2) der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden des Vereins
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Geschäftsführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 16 **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. dem Jugendwart
 - d. dem Seniorenbeauftragten
 - e. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausgeübten Sportarten zusammenhängen. Neben der in der Satzung beschriebenen Zuständigkeit ist der Gesamtvorstand u.a. zuständig für:
 - a. alle Entscheidungen, bei denen das Gesamtinteresse des Vereins besonders berührt wird
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und von Anregungen der Vereinsmitglieder
 - c. Aufstellung und Beratung von Haushaltvoranschlägen der einzelnen Abteilungen und des Gesamtvereins
 - d. Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - e. Erarbeitung/Änderung von Geschäfts-/Finanz-/Rechts-/Jugend-/Ehrenordnung des Vereins
 - f. Genehmigung von Sportordnungen für die einzelnen Abteilungen
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 17 **Abteilungen**

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfälle Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung kann für die in ihrer Abteilung betriebenen Sportarten Sportordnungen aufstellen. Jedes Mitglied der Abteilung hat sich der jeweiligen Sportordnung zu unterwerfen.
3. Handelt ein Mitglied den sportlichen Regeln oder den besonderen Sportordnungen zuwider, so kann es durch den Abteilungsleiter vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen dieser Abteilung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Gesamtvorstand des Vereins ist berechtigt, Mitglieder der Abteilungsleitung, die ihre Pflichten in grober Weise vernachlässigen, abzuberaufen.
5. Ordentliche Mitgliederversammlungen der Abteilungen (Abteilungsversammlungen) sind von der Abteilungsleitung einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines einzuberufen. Hinsichtlich der Einberufung gilt § 11 Abs. 4 analog. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Abteilungsversammlung folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht der Abteilungsleitung
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, soweit eine Abteilungskasse geführt wird.
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Vereins sind berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vereins oder der stellvertretende Vorsitzende kann an jeder Sitzung der Abteilungsleitung mit Sitz und Stimme teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann ordentliche oder außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihrer Verpflichtung hierzu nicht nachkommt.
 7. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder, die gemäß § 3 Ziffer 6 der Vereinssatzung ihre Abteilungszugehörigkeit zu dieser Abteilung erklärt haben. Andere Vereinsmitglieder können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.
 8. Die Auswahl der Übungsleiter/Trainer/Betreuer bedarf der vorherigen Anzeige gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen der Auswahl nach Satz 1 widersprechen.
 9. Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag oder einen außerordentlichen Beitrag zu erheben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Erhebung dieser gesonderten Beiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
 10. Wenn eine Abteilung eine eigene Kasse führt, hat die Abteilung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Die zu führende Abteilungskasse ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Die Abteilungsversammlung hat zwei (2) Kassenprüfer zu wählen, die die Kasse der Abteilung zu prüfen und der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten haben. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann jederzeit einen Kassenbericht verlangen und Prüfungen vom Schatzmeister des Vereins vornehmen lassen. Er kann der Abteilungsversammlung das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen.
 11. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Ausgaben nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und für satzungsgemäße Zwecke zu leisten.

§ 18 **Ausschüsse**

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter den vom Gesamtvorstand beauftragten Ausschussleitern.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 19 ***Protokollierung der Beschlüsse***

1. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 20 ***Kassenprüfung***

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr für den Jahresabschluss durch zwei (2) von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Schatzmeister hat jährlich zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und vorher den Kassenprüfern vorzulegen. Den Kassenprüfern sind alle Bücher und Belege zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 21 ***Ordnungen***

1. Zur Durchführung der anfallenden Geschäfte kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel (2/3) Mehrheit beschlossen.

§ 22 ***Auflösung des Vereins***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier (4) Wochen vorzunehmen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen vier (4) Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Emmelshausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports auf gemeinnütziger Basis verwendet werden darf.

§ 23 ***Ehrenmitglieder***

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 24 ***Gerichtsstand***

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Koblenz

§ 25 ***Inkrafttreten der Satzung***

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2016 genehmigt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.